

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

vom 16.12.2004

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
26.10.2005	§ 8, Abs. 8.6 neu	01.11.2005
19.12.2016	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 3 Abs. 3 § 6 Abs. 1 § 8 Abs. 8.3 § 9 Abs. 2	01.01.2017

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert am 25.07.2004 (GVBI S. 272) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Vorschusszahlung, Rechnungsstellung
- § 4 Erstattung
- § 5 Auskunftspflicht

II. Bestattungsgebühren

- § 6 Gebührenhöhe

III. Grabnutzungsgebühren

- § 7 Allgemeines
- § 8 Höhe der Grabnutzungsgebühren

IV. Sondergebühren

- § 9 Höhe der Sondergebühren

V. Sonstige Gebühren und Kostenansätze

- § 10 Einzelne Gebührenarten und ihre Höhen

VI. Schlussbestimmungen

- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden erhoben:
 1. Bestattungsgebühren (§§ 6 ff.),
 2. Grabnutzungsgebühren (§§ 7 ff.),
 3. Sondergebühren (§ 9),
 4. Sonstige Gebühren und Kostenansätze (§ 10).
- (2) Auslagen sind der Stadt Gersthofen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer
 - zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild, Vorschusszahlung, Rechnungsstellung

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - bei Bestattungsgebühren, bei Sondergebühren, sonstigen Gebühren und Kostenansätzen mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung,
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - bei Auslagen, sobald sie von der Stadt Gersthofen geleistet wurden.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Bestellung von Leistungen kann ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen verlangt werden.
- (3) Der Zahlungspflichtige erhält einen Gebührenbescheid über die städtischen Leistungen.
- (4) Sind Zahlungspflichtige nicht vorhanden oder unterbleibt eine Vorschusszahlung innerhalb einer angemessenen Frist, ohne dass die Zahlung der Gebühren und Auslagen ausreichend sichergestellt ist, wird die Bestattung in einfachster Form zu Lasten des Sozialhilfeträgers durchgeführt.
- (5) Wird das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Person oder Urne verlängert, so sind die am Tag der Verlängerung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 4 Erstattung

Wird ein Grabnutzungsrecht vorzeitig aufgegeben, so wird der bezahlte Betrag anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 20 v. H. zurück erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Person abgelaufen ist und dass die Restnutzungsdauer mindestens noch drei Jahre beträgt.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

II. Bestattungsgebühren

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Bei Bestattungen und Überführungen sind entsprechend den Verrichtungen des städtischen Bestattungsdienstes folgende Gebühren zu entrichten:

Benutzung des Leichenhauses

6.1	Erwachsene ab 18 Jahren, je angefangener Tag	25,50 €
6.2	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, je angefangener Tag	20,00 €
6.3	Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag	20,00 €

Benutzung der Aussegnungshalle

6.4	Erwachsene ab 18 Jahren	122,50 €
6.5	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, je angefangener Tag	92,00 €

Erdbestattung

6.6	Erwachsene ab 18 Jahren	595,00 €
6.7	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	363,00 €
6.8	Träger für Beisetzung	98,00 €

Urnenbestattung

6.9	Beisetzung einer Urne	122,50 €
6.10	Beisetzung einer Urne in einer Nischenwand	85,00 €
6.11	Ausgrabung einer Urne	85,00 €
6.12	Träger für die Beisetzung	25,00 €
6.13	Kosten für die Nischenplatte	Selbstkosten

- (2) Nur in einem begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag eine Bestattung am Samstag durchgeführt werden. Dafür wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr nach Kennziffer 6.6 – 6.12 erhoben.
- (3) Leistungen, die nach Art, Zeit oder Umfang über das normale Maß der Beanspruchung der städtischen Bestattungseinrichtungen hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Grabnutzungsgebühren

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Grabnutzungsgebühr ist im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen nach Maßgabe der „Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen“ oder der sie ersetzenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person oder Urne ist ein Wiedererwerb eines Familiengrabes bzw. einer Urnengrabstelle möglich. Die Mindestdauer beträgt drei Jahre, die Höchstdauer 10 Jahre. Wird nicht die Höchstdauer gewählt, ist eine Sondergebühr von 30,50 € zu entrichten.

§ 8 Höhe der Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr für Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten) beträgt pro Jahr

8.1	innerhalb eines Grabfeldes	
8.1.1	2-fach belegbar	30,00 €
8.1.2	4-fach belegbar	53,00 €
8.1.3	6-fach belegbar	64,00 €
8.2	an Hauptwegen	
8.2.1	2-fach belegbar	50,00 €
8.2.2	4-fach belegbar	70,00 €
8.2.3	6-fach belegbar	80,00 €
8.3	Die Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten beträgt pro Jahr	
8.3.1	für Erwachsene ab 18 Jahren	25,00 €
8.3.2	für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	18,00 €
8.4	Die Nutzungsgebühr für Urnengrabstätten beträgt pro Jahr	
8.4.1	2-fach belegbare Grabstelle innerhalb eines Grabfeldes	26,50 €
8.4.2	4-fach belegbare Grabstelle innerhalb eines Grabfeldes	38,00 €
8.4.3	2-fach belegbare Grabstelle an Hauptwegen	35,00 €
8.4.4	4-fach belegbare Grabstelle an Hauptwegen	50,00 €
8.5	Die Nutzungsgebühr für die Urnennische beträgt pro Jahr	
8.5.1	2-fach belegbare Urnennische	40,00 €
8.5.2	4-fach belegbare Urnennische	60,00 €
8.6	Die Nutzungsgebühr für die Urnenstele (1-fach belegbar) beträgt pro Jahr	50,00 €

IV. Sondergebühren

§ 9 Höhe der Sondergebühren

9.1	Die Ausgrabung und anschließende Beisetzung von Leichen und Gebeinen wird nach Aufwand berechnet.	
9.2	Beisetzung auswärts ausgegrabener Leichen	
9.2.1	Erwachsene ab 18 Jahren	595,00 €
9.2.2	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	363,00 €
9.3	Beisetzung von Gebeinen, Leibesfrüchten und Körperteilen	363,00 €

V. Sonstige Gebühren und Kostenansätze

§ 10 Einzelne Gebührenarten und ihre Höhen

10.1	Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals, einer Abdeckung, Einfassung oder Pultstein	39,00 €
10.2	Gebühr für das Entfernen eines Grabsteins, Abräumen und Einebnen eines Grabes nach Erlöschen, Verzicht oder Entzug eines Grabnutzungsrechtes, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt.	Selbstkosten
10.3	Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes und die sonstigen Verwaltungsvorgänge	25,50 €
10.4	Wird durch die Stadt in einem Feld aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein durchgehendes Fundamentband erstellt, so werden die Kosten auf die Grabnutzungsberechtigten anteilmäßig umgelegt.	Selbstkosten
10.5	Verwaltungskostenbeitrag für den Bestattungsdienst	51,00 €

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsregelung

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenbestimmungen der Stadt Gersthofen außer Kraft.

Gersthofen, 16. Dezember 2004
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister